

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 23.01.2025

Vorlage Nr.: 2025-005

TOP: 6

Status: Öffentlich

Beschluss über die Bestellung von Frau Susanne Röhrle zur stellv. Ratsschreiberin der Gemeinde Schechingen

I. Sachverhalt

Gemäß § 35 b Abs. 1 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) kann jede Gemeinde einen oder mehrere Ratsschreiber bestellen. Sollte eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet sein – was in Schechingen der Fall ist – dürfen die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle ausschließlich durch den Ratsschreiber bzw. dessen Vertreter wahrgenommen werden (vgl. § 35 a Abs. 2 S. 1 LFGG). Die Grundbucheinsichtsstelle ist im Wege der Organleihe zuständig zur **Gestattung der Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und die elektronische Grundakte** sowie die **Erteilung von Ausdrucken** hieraus.

Zudem ist der Ratsschreiber befugt, **Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen**. Für die öffentliche Beglaubigung sind in erster Linie die Notare zuständig. Ausnahmsweise sind andere Stellen oder Behörden zur öffentlichen Beglaubigung befugt. In Baden-Württemberg sind die Ratsschreiber nach § 35 b Abs. 2 S. 1 LFGG berechtigt, öffentliche Beglaubigungen vorzunehmen. Dies ist z. B. für örtliche Vereine bei Angelegenheiten mit dem Registergericht wichtig. Jedoch können auch Privatpersonen die Leistung des Ratsschreibers in Anspruch nehmen.

Seit der Elternzeit von Frau Anna Schmalz im April 2024 verfügt die Gemeinde Schechingen mit Bürgermeister Stefan Jenninger nur noch über einen Ratsschreiber, ohne Vertretung. Daher hat Frau Susanne Röhrle als Nachfolgerin von Frau Schmalz am 28.11.2024 die Weiterbildung „Unterschriftsbeglaubigung und Grundbucheinsicht“ besucht. Dadurch verfügt sie über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Funktion als Ratsschreiberin.

Um die Funktion als Ratsschreiber wahrnehmen zu können, bedarf es gem. § 149 S. 2 Grundbuchordnung (GBO) mindestens der Befähigung zum mittleren Verwaltung- oder Justizdienst. Verfügt die bestimmte Person nicht über diese Mindestqualifikation, ist zusätzlich zur Ratsschreiberbestimmung eine Betrauung mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erforderlich. Voraussetzung für eine solche Betrauung ist, dass der Ratsschreiber in seinem Aufgabenkreis einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem Stand entspricht, der durch die Ausbildung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst vermittelt wird.

Frau Röhrle verfügt nicht über die Qualifikation zum mittleren Verwaltung- oder Justizdienst, aber durch langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd und der Gemeindeverwaltung Schechingen über einen entsprechenden Wissens- und Leistungsstand.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, Frau Susanne Röhrle mit der Funktion als stellv. Ratsschreiberin der Gemeinde Schechingen zu betrauen. Die Bestellung muss vom Präsidenten des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd bestätigt werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Frau Susanne Röhrle zur stellv. Ratsschreiberin der Gemeinde Schechingen mit Wirkung zum 24.01.2025 zu.

III. Anlagen

keine